

Amt Langballig  
Der Amtsvorsteher  
- Bürgerbüro -

## Wahlbekanntmachung

1. Am **Sonntag, den 07. Mai 2017** findet die

### **Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag**

statt.

**Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die Gemeinden **Dollerup, Grundhof, Langballig, Munkbrarup, Ringsberg, Wees** und **Westerholz** bilden jeweils **einen** Wahlbezirk.

Die Wahlräume werden wie folgt eingerichtet:

Nr.	Wahlbezirk	Wahlraum
001	Dollerup	Feuerwehrgerätehaus FFW Terkelstoft, An der Nordstr., 24989 Dollerup, OT Streichmühle
002	Grundhof	Restaurant „Grundhof-Krug“, Holnisser Weg 4, 24977 Grundhof
003	Langballig	Amtsverwaltung Langballig, großer Sitzungssaal, Süderende 1, 24977 Langballig
004	Munkbrarup	Feuerwehrgerätehaus FFW Munkbrarup, St. Laurentiusweg 26, 24960 Munkbrarup
005	Ringsberg	Feuerwehr- und Bürgerhaus, Furt 17, 24977 Ringsberg
006	Wees	Feuerwehrgerätehaus FFW Oxbüll-Wees-Ulstrup, Dorfstr. 6, 24999 Wees
007	Westerholz	Feuerwehrgerätehaus FFW Westerholz, „Dörpshus“, Erich-Heckel-Weg 2, 24977 Westerholz

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 05.04.2017 bis 16.04.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17.00 Uhr im kleinen Sitzungssaal der Amtsverwaltung Langballig, Süderende 1, 24977 Langballig, zusammen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Die Wählerin oder der Wähler gibt

die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, so weit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindegewahlbehörde im Gebäude der Amtsverwaltung Langballig, Süderende 1, 24977 Langballig, Bürgerbüro, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindegewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeindegewahlbehörde abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks oder dem auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Briefwahlvorstand zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 6 Abs. 4 Landeswahlgesetzes).

Langballig, 20.04.2017

Im Auftrage

Tedt

